

Spanischsprachen
 an sämtliche niederrheinische Provinzen.

Bonn, den 30. November 1848.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wirds uns öffentlichem Blättern, wirds uns andern mit, Heilungen fort der schweizerischen Bundesrath in Folge seiner Anwesenheit, so wahrhalten sich Genossen, dass die in der Schweiz befindlichen deutschen Stützlinge ebenfalls eine Bundesregierung der Schweiz zu bilden haben, dass zu diesem Zweck die ganze Schweiz in der That ein Volk sein soll, zum Theil eine sehr große Zahl von Individuen gegenwärtig noch ein Theil, annehmen zu müssen, das die durch den Abbruch des Abkommens in Folge ihrer Heilungen von der gesamten Schweiz abgegangen im Geist, französischer Boden auf ungenügsamer Weise verwandelt haben.

Gatman, liebe Eidgenossen! Die Politik, welche die Schweiz, zwischen Bundesrath gegenüber den auf niederrheinischen Gebieten befindlichen Emigrationen im Allgemeinen einzuführen hat, ist durch die Beschlüsse der französischen Regierung hinsichtlich der Emigrationen und haben die letzten durch die jüngsten Beschlüsse der Schweiz, und Bundesrathes ihre volle Bestätigung und Anerkennung erfahren.

Wirden sich nämlich abtunmäßig zusammenstellen, dass die italienischen Stützlinge im Canton Aostre mit Anwesenheit der Offiziere, welche das gegenwärtige Asyl ihnen verschaffen, von den unruhigen revolutionären Bewegungen in der Schweiz, die Lombardie sich betheiligen haben, ist durch Bundesbeschluss vom 27. des Monats festgesetzt worden, dass die erwähnten Stützlinge von dem Canton Aostre entfernt und in die Schweiz interniert werden sollen. Bei Vollziehung dieser Massregeln sind inzwischen

D.



die von der Humanität gebotenen Rücksichten auf Alter, Gafelhaft
und Lage der Frauen zu beobachten, worüber den Dantigen die
genüßlichen Regimentsverordnungen ausdrücklich die Aufsicht zuerkannt.

Mit gleichem Inhalt würde ferner bestimmt; "daß es bis auf
erweiterte Anweisung der Bundesversammlung eines des Bundes,
welcher dem Canton Basel bei Anwesenheit in demselben sei,
italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf dantigen Gebieten zu
gestatten, vorbestimmen die Fälle, in denen dantigenen Rücksichten
der Humanität ein entgegengegesetztes Verbot nicht anzuordnen
wird."

Wenn nun auch gegen die übrigen Cantone, in denen Flücht-
linge sich aufhalten, keine solche unmittelbare Anordnungen für dantigen
lieg verfaßt worden sind, so vertritt sich die Sache durch den
Umstand, daß diese Flüchtlinge stets nur in geringer Zahl vorkommen.
Dennothum, daß die betreffen den Regierungen in Solen das
sich in dem gesetzlich fest, dieselben auf geringere Weise zu über-
wachen, und daß in den übrigen Cantonen die Flüchtlinge bis dahin
noch nie in beträchtlicher Anzahl die Befugnis erhalten haben,
um sich in öffentlichen Versammlungen in der Schweiz zu be-
theiligen. Allein die Gebote des Völkerrechts gebieten dantigen
genau, daß alle Flüchtlinge mit gleicher Mannern unter einer
Kontrolle unterstellt und daß sie von den Landesmannern gleich
gezogen werden. Der schweizerische Bundesrat sieht sich daher
verpflichtet, sämtliche Regierungen und insbesondere diejenigen
der Grenzcantone gegen die Schweiz, dantigen einzuladen, alle
Flüchtlinge in der Schweiz überweisen zu lassen, daß die Beförden
sich sofort von jedem Zweifel Kenntnis anstellen, welche die Absicht
haben könnten, die internationalen Verbindungen zu verletzen oder
den Schweizern zu irgendwelchen Orten Anwesenheit zu geben.
Sollten sich indessen die Flüchtlinge durch dantigen Sonderungen nicht an-
kennen, sollten sie es nachweisen, ihre gewöhnlichen Aufenthalts-
bestimmungen den förmlichen politischen Rücksichten der Eidgenossenschaft
die ihnen eine ruhige und friedliche Zustände verschaffen will,

B

unterschieden, so werden gegen solche Kantone in Anspruch und
 auf ungesetzliche, thatfächliche Weise einzuschreiten, wie denn über,
 lautet eine Verfassung der Stützlinge, eine Zusammenrottung
 derselben in einem der Gemeintheiten des Obgenannten eidgenössischen,
 der Binn-Verfassung und ohne Ansehen nicht zu dulden ist
 und solche Stützlinge in den Grenzkanthonen nicht zu dulden, welche
 an dem genannten bairischen Aufstand sich theilhaftig halten, oder die
 für einen missigen Aufstand keine genügenden gesändlichen Ge-
 waltigen Vorzubehalten im Falle sind.

Gegen unmässige Stützlinge werden folgende polizeiliche und
 selbst Präventivmassregeln mit beschleunigter Eile zu ergreifen, dass
 nur auf solche Weise können auf große Kosten nachher zu werden,
 welche die Anzeigungsverbote für bairische und welche den Kantonen
 selbst erlassen zur Last fallen würden; obgleich davon, dass die
 Verantwortung des Militärs zu demselben Polizeidienstverrichtungen,
 nur nachtheilig auf die eidgenössischen Massnahmen zurück,
 wirken dürfte.

Die schweizerische Bundesversammlung und so auch von säm-
 lichen Kantonsregierungen eine unerschütterliche Erobertung dieser
 Weise, als die Kantonalbehörden bei allfälligen Unthunmüssen,
 zu dem die die Volkssache des Vaterlandes und seiner völkerräch-
 tlichen Angelegenheiten konzentriert erscheinen müssten, gegenüber
 der Eidgenössenschaft eine große und sichere Verantwortung
 übernommen werden.

Es ergeht daher an Euch, Gebieter, liebe Eidgenossen! die wei-
 tere Einleitung, von allen Angehörigen unter den Stützlingen
 dieser Weise zu verhalten, so wie bei denselben die Ordnung gewar-
 mthet werden kann, dass sie den gegenwärtigen Verhältnissen
 in dem eidgenössischen.

Es ist Pflicht müssen wie die Regierungen der obigen Grenz-
 kantone, nämlich denjenigen von Basel Stadt, Baseldorfschaft,
 Solothurn, Aargau, Zürich und Thurgau einzuwenden, dass

kaiserlich-königlichen Bundesraths mit Besonderem die Namen aller
 Mitglieder zu überreichen, welche an dem zweiten kaiserlichen Ausschuss
 Theil genommen haben oder die irgend sonst als vordringlich und
 nöthig erachtet werden müssen. Diese Angelegenheiten werden
 im Weiteren dem auf von den kaiserlichen Landesverwaltungen ein-
 zeln verantwortig zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Es muss den
 kaiserlich-königlichen Bundesrath jedoch ausdrücklich liegen, dass alle
 diese Angelegenheiten mit möglichster Besonderem vorgehen sollen,
 dass, indem es vorkommen will, dass in den nächsten Tagen irgend
 eine Entscheidung gegen die kaiserlichen Landesverwalter vorgeht
 werden sollen.

Die kaiserlich-königliche Regierung soll und wird sich bemühen
 ihrer Unabhängigkeit und ihrer politischen Rechte, als selbstständige
 Nation mit allen zu Gebote stehenden Mitteln wahren und vertheidigen
 zu lassen; sie soll und wird aber auch anderwärts ihren Willen,
 nachtheiligen Anzettelungen ein gewisses Maß und keine Ge-
 nüge leisten, und nimmermehr kann sie zugestehen, dass ihr im
 nördlichen Boden zum unmittelbaren ungewöhnlichen Fortschritt
 nichtig werden, welche ihrer Stellung auf dem alten Gebiet
 in Bezug zu verbleiben und die Interessen des gesammten
 Landes so oft in der Acht zu setzen pflegen.

Übrigens umfasst die kaiserliche, kaiserliche, liebe Regierung
 kommt uns in dem Maßmaß des Allseitigen.

Im Namen des kaiserlich-königlichen Bundesraths
 Der Wien Präsident:

H. Drey.

Der Kanzler der Regierung:

J. J. J.